

Nikolaus Göllich,  
das Haupt der Kölner Revolution von 1680—1685.

Beiträge zu seiner Geschichte.

Von J. J. Merlo.

---

Ein furchtbares Strafgericht war in der freien Reichsstadt Köln im Jahre 1513 über eine Anzahl Personen ergangen, welche sich der Pflichtvergessenheit in ihrer amtlichen Stellung und der Untreue am gemeinen Gut schuldig gemacht hatten. Drei Bürgermeister: Johann von Berchem, Johann von Rheidt und Johann von Oldendorp, nebst mehrern Rathsherren und städtischen Beamten, wurden mit dem Henkerschwert hingerichtet und über viele andere wurde Verbannung oder Geldbusse verhängt.

Anderthalb Jahrhundert später schien die blutige Lehre, welche in diesem überscharfen Verfahren ertheilt worden, ganz und gar vergessen. Die Geschichte Kölns führt von Neuem Zustände vor, die dem verbrecherischen Treiben jener Vorzeit aufs Genaueste gleichen. Bestechlichkeit, Gelderpressung, Raub am öffentlichen Gut, sowie Missbrauch der Dienstleistungen der von der Stadt besoldeten Werkleute wurden im Uebermass und mit dreister Stirne von den obersten Machthabern verübt. Der Bürgerschaft bemächtigte sich in rascher Steigerung der höchste Grad der Erbitterung, die endlich dahin führte, dass ein muthiger patriotischer Mann sich an die Spitze stellte, um laut und nachdrücklich die Abstellung der Missstände und die Bestrafung der Uebelthäter zu fordern. Dieser Mann war Nikolaus Göllich, dessen Auftreten um so stärker von Ungestüm und Leidenschaft-

lichkeit begleitet erschien, als er sich durch Verschulden des Rathes auch in seinen persönlichen Interessen schwer geschädigt glaubte.

„Ein heruntergekommener Lintenkrämer“, „der berüchtigte Göllich“ — mit solchen wegwerfenden Ausdrücken pflegte bis in die neuere Zeit eine irgeleitete Geschichtschreibung Kölns ihn gewohnheitsmässig zu bezeichnen und wollte nur ein wüstes, freches Treiben von ihm kennen, womit er, unter unerwiesenen Anschuldigungen und falschen Deutungen des Verfassungsbriefts, das leichtgläubige Volk zur Empörung aufgereizt und bis zur Plünderung weiter getrieben habe — sogar vor Mordthaten sei er nicht zurückgeschreckt. Der verstorbene Stadtarchivar Dr. Ennen hat in einer ausführlichen Abhandlung das Bild des Mannes der Wahrheit näher gebracht. Die ihm eigenthümliche schwankende, sich in Halbheiten und mitunter in Widersprüchen bewegende Auffassungsweise übt indessen auch hier einen störenden Eindruck aus. Diese Arbeit war wohl bestimmt, in den sechsten Band seiner Geschichte der Stadt Köln aufgenommen zu werden, dessen Erscheinen durch seinen 1880 unerwartet eingetretenen Tod unterblieben ist. Sie hat jedoch in einem Zeitungsblatt, den „Kölner Nachrichten“ vom 18. November 1876 bis 19. Februar 1877, einen vorläufigen Abdruck gefunden<sup>1</sup>.

Gleich seinen Vorgängern, weiss auch Ennen nichts über die Abstammung und die Familienbeziehungen des Hauptes der fünfjährigen Kölner Revolution von 1680 bis 1685 zu berichten. Die gegenwärtigen Mittheilungen wollen die Geschichte des denkwürdigen Volksmannes mit genauern Aufschlüssen bereichern.

Nikolaus Göllich ist aus einer Kölner Familie entsprossen. Sein Vater Andreas G. bewohnte das in der Klein-St. Martins-pfarre am Heumarkt gelegene Haus „im Schwanen“, das früher „zur Münze“ geheissen hatte (Anlage I). Auch der Liber adseriationum civitatis Coloniensis aus Alfters Handschriften-Nachlass kennt dieses Haus und einige seiner spätern Besitzer. Man liest unter der Rubrik des Heumarkts: „Haus zur Münzen, in serin. alias im Schwan unter Hutmacher. Herr Peter Gulich 1706. Mathias Polckenius. Elisabeth Suls.“ Auf der Stelle des zu Unter Hutmacher zählenden Eckhauses Nr. 30 (u. 28), eines Neubaus angesichts der Strasse Unter Kästen, stand das Haus zur Münze, so genannt,

---

1) Einen magern Auszug enthält die 1880 erschienene Volksausgabe seiner Geschichte von Köln.

weil hier im Mittelalter das Amtlokal und die Prägstätte der vom Erzbischof abhängigen Münzerhausgenossen war. Es wurde Nikolaus Gülichs Geburtshaus. Der Vater desselben war seines Standes ein Hutstaffirer. Der Hut nahm in jener Zeit unter den männlichen Bekleidungsstücken eine keineswegs untergeordnete Stelle ein. Mit Tressen, Borten, Stickereien, Quasten und Federschmuck reich verziert, gehörte er zu den beliebtesten Luxusgegenständen der höhern Stände. Seine Anfertigung darf demnach zu den feinem Gewerben gezählt werden, ähnlich den Pelzern (Buntwörter in Köln genannt), Kunststickern, Goldschmieden und Juwelieren, die alle in lebhaftem Verkehr mit der vornehmen Welt zu stehen pflegten. Als Ehegattin des Andreas und Mutter des Nikolaus G. erscheint Maria de Reus, deren Name sich in den Urkunden abwechselnd auch in „de Roess“ und in „de Roiss“ verwandelt findet. Die richtige Schreibweise würde „de Reux“ sein.

Ende Oktober, wahrscheinlich am 30., des Jahres 1644 wurde diesem Ehepaar das erste Kind, ein Sohn, geboren, der in der nahen Klein-St. Martinskirche am 31. des Monats die Taufe empfing. Nach seinem Grossvater und Pathen Nikolaus de Reux wurde er Nikolaus genannt. Eine nahe Anverwandte von der väterlichen Seite, Elisabeth Gülich, wurde seine Pathin. Ahnungslos war damit dem zu tragischem Geschick bestimmten neuen Weltbürger die Laufbahn eröffnet.

Das Taufbuch (1644—48) meldet am 14. Juli 1646 die Taufe eines zweiten Sohnes „Theodor“. Ein jüngeres Buch (1648—53) bezeugt die fortschreitende Vergrösserung des Familienkreises. Am 22. März 1648 wurde der dritte Sohn „Winandus“ zur Taufe getragen. Nur einmal, am 23. März 1652, erscheint eine Tochter, welche unter den Schutz der h. „Elisabetha“ gestellt wird. Im Ganzen waren der Geschwister sechs, indem noch zwei Söhne, Ludwig und Bernard, hinzukommen.

Die mütterlichen Grosseltern, „herr Niclas de Reus und frauw Catharina Chause eheleute“, hatten von der Familie Le Bruin das in der Strasse Oben Marspforten an der westlichen Ecke der nach St. Alban führenden Mommerslochgasse liegende Ver Hannen-Haus käuflich erworben und daselbst ihren Wohnsitz genommen. Zwei Schreinsurkunden vom 4. und 22. Dezember 1657 im Buch Scabinorum Columbae enthalten die Ueberschreibung. Es knüpft sich ein hinreichendes Interesse an dieses Haus, um zu einem nähern Eingehen auf dessen Vorgeschichte zu veranlassen.

Zuerst finde ich desselben in einer Schreinseintragung vom Jahre 1312 (Scabinorum Generalis, Fragment) gedacht, wo es zur genauern Bezeichnung des rhein- oder ostwärts auf der andern Ecke gelegenen Hauses „zum Birbaum“<sup>1</sup> angeführt wird: „domus vocata ad Pirum, quod dicitur Birboum, sita desuper portam Martis apud domum Johanne“. Um die Mitte des 14. Jahrhunderts war es im Besitz des edlen Geschlechts der vom Rotstock. Der Ritter Emund Rotstock und seine Gemahlin Frau Koletta traten es an Gerard Rotstock den Jüngern und seine Gattin Nesa ab (Anlage 2). Am 22. Januar 1401 findet sich die erste deutsche Beurkundung: „huys gnant veren Hannen huys enboven Marpointzen gelegin intghain dem huys oever zume Kusyne<sup>2</sup> up dem orde (Ecke) der kleyner gassen genant Mumberloech mit zwen huseren achten gelegin in der vurscreven gassen Mumberloech“ (Scabinorum Albani). Im 15. und 16. Jahrhundert gehörte es lange der Familie von Conresheym oder Conressem. Am 12. Februar 1490 geht es von den Eheleuten „Adam van Baensberg anders van Conresheym ind Beelgyn“ an „den hogleirden meister Cristiaen van Conresheym<sup>3</sup>, doctoer in beiden rechten, ind frauwe Hylgyn“ über. Dann treten am 10. September 1532 „Christiaen van Conressem (der Vorgenannten Sohn) und Elysabeth van Bruwiler, syne ehliche huys-frauwe“ in den Besitz. Letztere war die Tochter des hochberühmten Kölner Bürgermeisters Arnold von Brauweiler.

Schon aus dem Range der vorgenannten ältern Besitzer und Bewohner lässt sich erkennen, dass wir es hier mit einem geräumigen und stattlichen Haus zu thun haben. Zwei hinten angebaute kleine Häuser sind demselben andauernd, zuletzt in ein

---

1) Aus diesem Hause stammte der Bürgermeister Wenemar von dem Birbaum, Sohn des Goldschmieds Heinrich von St. Martin, genannt von dem Birbaum (Scab. Albani 1405 und Scab. Sentent. 1407), nicht aber aus dem „huys gelegen up deme Buchel intgain alre heligen hospitaal over ind vurmaills genant was Melaichs huys, mer nu zo deme Byrboeme“ (Nid. A sto. Lupo 1429), wohin Fahne (Forschungen I, S. 37) seine Wiege stellt.

2) Das Haus zum Kusyn, auch Cuesin, ist das jetzige Farinasche Haus Oben Marspforten, Ecke von Unter Goldschmied.

3) Er ist der Stifter eines gegen Ende des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts entstandenen grossen Gemäldes im städtischen Museum (Katalog Nr. 195), welches die Anbetung der Könige zum Hauptgegenstand hat und im Vordergrund die knieenden Bildnisse des Stifters, das rothe Doktor-Barett haltend, und seiner Gemahlin nebst den Wappen zeigt.

Haus zusammengezogen, als Zubehör verblieben. Die Johanna, nach welcher es benannt war, ist wohl die Erbauerin und erste Bewohnerin gewesen. Die noch jetzt vorhandenen Schreinsurkunden führen nicht bis zu ihr zurück. Die mit dem 15. Jahrhundert eintretende deutsche Benennung „Veren Hannen Huys“ erklärt sich dadurch, dass „Ver“ in der altkölner Ausdrucksweise gleichbedeutend mit Frau ist, eine Eigenheit, die möglicherweise aus der in Schriftstücken vielfach angewandten Abbréviation „vr.“ (statt vrouwe) entstanden ist. Bekanntere Persönlichkeiten sind Ver Ike und Ver Sela, letztere die Stifterin des Verselen-Konvents. Irrthümlich gibt Ennen dem Hause den Namen „Wehrhahn“.

1668, nachdem die Grosseltern de Reux verstorben, schritten die Erben zur Theilung des Nachlasses. In Folge der darüber geführten Verhandlungen fiel das Ver Hannen-Haus den fünf Kindern des Andreas Gülich und der Maria de Reux zu. Eine SchreinsEintragung vom 11. Juli 1668 (Anlage 3) verbreitet sich weitläufig darüber. Für die Genealogie der Familie liefert sie recht schätzbares Material (vgl. die Stammtafel am Schluss), obwohl man der Fassung in Betreff einzelner nebensächlicher Punkte eine grössere Klarheit wünschen möchte.

Die Familien de Reux und Dulman, welche als nahe Verwandten der Gülich erscheinen, zählten zu den angesehenen der Stadt. Aus der erstern entspross der Generalvikar des Kurfürst-Erbischofs Joseph Klemens, Dr. Johann Arnold de Reux, welcher am 20. Oktober 1746 gestorben ist. Zur letztern gehört Theodor von Dulman, der 1717 mit Peter Nikolaus von Krufft regierender Bürgermeister wurde. Auch die Familie Gülich war eine geachtete. Ludwig G. lebte 1675 als Doctor iuris in Wien, Bernard wurde Stiftsherr und der Abt zu Sayn, Adolph Gülich, war der Oheim des Nikolaus.

Dieser tritt in der Urkunde von 1668 als der einzige Grossjährige unter den Gebrüdern Gülich auf; er handelt nicht nur für sich, sondern auch als Vormund seiner jüngern, noch minorennen Brüder Theodor, Winand, Ludwig und Bernard. Da von der 1652 geborenen Schwester Elisabeth keine Rede ist, so folgt daraus, dass sie vor jener Zeit in sehr jugendlichem Alter gestorben war. Das Schöffennurtheil verfügte, dass die fünf Gebrüder Gülich als gemeinsame Eigenthümer in das Schreinsbuch einzutragen seien. Hinsichtlich der hinten gelegenen beiden kleinen Häuser bemerkt

die Urkunde, dass dieselben „besichtigt und befunden mit einander in eine wohnbehausung incorporiert zu sein“.

Ausser dem Haus im Schwanen und dem Ver Hannen-Haus besass die Familie noch drei Häuser in Köln. Ich ersehe dies aus der vom hohen weltlichen Gericht beglaubigten Ausfertigung einer Vollmacht, worin „Ludovicus Gülich dr. seinem vielgeliebten herrn bruder Nicolao Gülich die ermächtigung ertheilt, sein auf den vier häusern, nemblich Schwanen, Morian, Schneidershaus und Lilien sowoll als Verhanen habendes antheil entweder mit guter gelegenheit zu verkaufen oder, wofern selbiges so bald nicht geschehen könnte, 1000 rthlr. darauf zu erheben“. Am Schluss die Datirung: „Wien, den 26. martii 1675.“ Das Blatt trägt die äussere Aufschrift: „Copia vollmacht h. Ludovici Gülichs dris. iuris.“

Nikolaus Gülich bezog nunmehr das Ver Hannen-Haus und betrieb daselbst ein Band- und Manufakturwaaren-Geschäft. Bei der Ritterzunft Himmelreich war er als Mitglied vereidet.

Im Jahre 1671 verlegten sich die Brüder Nikolaus und Theodor Gülich auch auf den Weinverkauf und verpfändeten zu diesem Zweck dem ehrsamem hochweisen Rath ihre beiden Fünftel des Ver Hannen-Hauses zur Sicherheit für die von jenem Gewerbe zu entrichtende Accise (Anlage 4).

Am 10. Oktober 1675 überträgt (Scabinorum Petri) Theodor Gülich „mit bewilligung seiner eheligsten frawen Marien Catharinen Voetz“ sein Fünftel seinem Bruder Nikolaus, und letzterer belastet dann in Gemeinschaft mit Winand G. die drei Fünftel des Ver Hannen-Hauses mit „dreissig fünf reichsthaler in specie erblichs gelds jährlichs termino divi Gereonis zu bezahlen“ zum Vortheil „h. Joannis Leycher und fr. Wendelinae van Ootten eheleute“. Es wird sich dabei um die 1000 Speciesthaler handeln, welche nach Ennens Angabe bei einer den Schreinsbüchern unbekannt gebliebenen Wittwe Beckers vor und nach auf das Haus aufgenommen worden seien.

Nur wenige Jahre verstrichen noch, da betrat Nikolaus Gülich den politischen Schauplatz, indem er die Führerschaft des sich gegen die schamlosen Missbräuche im Stadregiment auflehrenden, bei Weitem grössern Theils der Bürgerschaft übernahm.

Es ist nicht die Bestimmung der gegenwärtigen Mittheilungen, von der damaligen Missregierung in der Stadt Köln und den dadurch hervorgerufenen Thaten Gülichs und seiner Anhänger eine ausführliche Darstellung zu entwerfen. In ersterer Beziehung hat

Ennen ein zutreffendes Bild hingezeichnet. Zu dessen Bestätigung und zur genauern Charakteristik der Zustände und der Personen, gegen welche Gülich den Kampf erhob, seien nur ein paar That-sachen aus den Zeugenaussagen vorgebracht, welche vor der im Jahre 1680 eröffneten Spezial-Untersuchungs-Kommission zu Protokoll gegeben wurden. Die überaus schmachvollen Vorgänge, welche vor dieser Behörde ans Licht gezogen wurden, sind von grossem Werth für die Beurtheilung der Folgen, welche sie naturgemäss nach sich ziehen mussten.

„Sabbathi, 28. septembris 1680.

Coram dominis commissariis citata comparuit

Thomae Fabian, ratskeller-verwalters, ehewraw Gertrud Kafft's . . . Hat dieselbe weinende und lamentierend sich beschweret, solche dingen an tag zu geben, weiln es ihre ruin were, thränen über thränen vergossen, und embsig gebetten, dass magistratus den keller an einen anderen für das gelt, so sie deswegen hergegeben, verlehnen, und ihre und ihren kindern den schaden, damit sie zu voriger nahrung wiederumb glangen mögten, vergelten lassen wolte, sintemaln sie in acht tagen kaum ein einzig rats-zeichen geloist hetten: es were ihnen der ratskeller so gross gemacht worden, weswegen sie sich dermassen hoch angegriffen und schier ruinirt hetten, und gab hiebey an, dass hr. burgermeister von Wolffskeel und von den Hövel jeder 500 rthlr. in golt, nemblich an souverinen, ducaten und pistoletten bekommen hätte, und zwarn hetten die burgermeistere zuvorn das golt sehen wollen, ob es auch bey der hand were: inmassen der hr. Newers auch selbig zu besagten herren burgermeistern getragen, und wiederumb nach von ihme Newers ihre referierter massen beschehener beshung ihnen ins haus zuruckbracht hette, womitten es noch nicht gnug gewesen, sondern neben diesem geld, welches besagter Newers und ihr ehemann auf dem tag des diensts-erhaltung denen hh. burgermeistern zugetragen, hätten sie dem hn. burgermeister Wolffskeel in absonderheit, weiln selbiger stark darauf getrungen, noch einen zolast weins dabey geben müssen; dann weren noch von der frau burgermeisterin von Wolffskeel<sup>1</sup> für eine liebnuss 25 oder 30 banco rthlr. zu verschaffen erfordert worden, und weiln nun ihr

---

1) Wolfskehl war mit Maria Elisabeth Konstantia von Lyskirchen, einer Tochter des 1672 verstorbenen Bürgermeisters Konstantin von L., verheirathet.

ehemann der einer frawen so viel geben müssen, so hätte der ander fraw burgermeisterin<sup>1</sup> ultronee auch so viel gegeben . . . Dem hrn. stim-meystern Mülheim und hrn. Wissio weren auch jedem 100 specie rthlr. zugetragen worden, diese beyde herren aber und keiner von ihnen hätte einig gelt annehmen wollen . . . Auch hätte selbiger hr. Wissius bei praesentierung des gelts gesagt, derjenig, so solch gelt annehme, were nit werth, dass ihnen die erd tragen thäte . . . Addendo. Es seye ein austruckliches fordern und abpressen gewesen, und in specie hätten sie noch zwey newe französische beutelen kaufen müssen, und das golt darin praesentiren lassen; hätte für jeden beutel einen reichsthaler gegeben: sie hätten nichts praesentirt, sondern es wäre ihnen bedeutet worden, dass so viel da sein müste<sup>2</sup>.“

„Martis, 1. octobris 1680.

Coram dominis commissariis

Goddart Furth, zimmermanns-knecht, citatus.

. . . Gefragt ob mr. Andries auch ihnen zuweilen in andere häuser, so der statt nit zugehörig, zu arbeiten geschickt? Resp. Ja, er habe in hr. b. Wolffskeels haus gearbeitet, und dasselb renoviren helfen . . . Folgens hätte er deponent mit den knechten Lambert und Peter besagtem hrn. b. Wolffskeel die trapp, so im haus stehet, gemacht, und wäre solche im werkhoff gemacht worden: holz, bord, nägel und alles, was daran ist, vom hoff dazu verwendet; den lohn hätten sie drey, so daran gearbeitet, vom b. nicht, sondern vom mr. Andries bekommen. Nun hette er ein portal mit stanketten und latzen, so im hoff des hn. b. haus stehet, verfertiget, auf dem hoff wäre es geschabt und verfertiget, und

---

1) Die Gemahlin des Bürgermeisters Gisbert von den Hövel war Sibylla Christina von Oeckhoven, † 1685 (Fahne, Köln. Geschl. I, S. 166). Von den Hövel entging der Untersuchungs-Kommission durch seinen 1679 vorhergegangenen Tod.

2) Am 20. Dezember 1680 erschien der Kellerverwalter Thomas Fabian selbst coram dominis commissariis „und hat seiner frawen abgebene deposita wegen der gelder und weins, welche den hrn. burgermeistern gegeben worden, aidlich affirmirt. Hr. burgermeister Wolffskehle wäre des weins halber nit allerdings befridiget gewesen, hätte besseren verlangt und wäre nebst diesem der hr. b. auf christag am nachmittag zu ihme deponenten ins haus kommen und hätte eine schilderey von Kawenbergs arbeit ad 72 rthlr. verlangt, aber nit bekommen.“



demnechst in des burgermeisters garten aufgericht worden . . . Dann hette er in besagten hrn. Wolffskeels haus in einem pütz, so zur halbscheid auf die strass ausgehet, eine neue bütt eingesetzt: warzu die duggen und sonsten alles an dem hoff verfertigt und demnach in den pütz eingeschlagen worden . . .“

(Meister Andries war Stadtzimmermann und durfte nur städtische Arbeiten ausführen. Die Löhnungen für seine Knechte erhob er bei der Mittwochs-Rentkammer. Der mehrmal erwähnte Werkhof oder Hof ist der städtische Bauhof. Nur einmal, bei Anfertigung des Portals, ist der Hof an des Bürgermeisters Haus gemeint.)

„Hr. Michael Mappius, licentiatus, gabe klagend an, dass der b. von Wolffskeel bey letzterer wahl eines newen rats-herren auf der zunft Eysermart sich meisterlich, wiewoln daselbst nicht veraydet, eingemischet, den Friesensträsseren betrohet, dass, wofern hn. licentiatio Buldern ihr votum nit geben würden, alsdann die pforte verschliessen lassen wolte, dem hn. von der Bircken, dass alsdann ins künftig sein haus meiden mögte: herren doctoren von der Driesch, dass bey den 14 tagen, dass mit ihme sitzen thäte, seiner keines officii eingedenk seyn wolle: Goddarten dem nachtsreuter, dass seines diensts entsetzen wolte, fort alle auf derselben zunft veraydete rats-bediente, als pfortenschreiber, crahrenschreiber, schuppenknecht und andere, so fast die maiora machen können, beschickt und betrohet, wie solches alles notorium und stattkündig; auch hierzu pro instrumentis gebraucht hiesiger statt umblauf und Petern Lubler, schuppenknecht; als welcher verscheidene mit gelt debouchieret, und in specie Jacoben Hammelstein einen cöllnischen thaler, wie solchen nit annehmen wollen, in den sack eingeschoben.“

„Jovis, 3. octobris 1680.

Coram dominis commissariis officii inquisitionis.

Daniel Schlömer, brewer, comparuit zuvolg ausgelassener registratur, und gabe an, dass in seiner nachbarschaft ein armer sackträger, sein gevattermann Friederich von Geyen, blutlich in seinem denunciantis haus geweint hätte, dass er dem b. Wolffskeel 12 species reichsthaler und von den hövelen 6 species reichsthaler zur erhaltung sein sacktragers-dienst geben muessen, so der hr. Friessem dem b. zugetragen hätte, welcher dann selbst gesagt, das ist recht blut-gelt, das ich da trage.“

„Mercurii, 16. octobris 1680.

Viterius Gereon Hesselman<sup>1</sup> citatus et interrogatus gabe vor allem an, dass magistratui nun 21 iahr mühesamb gedienet. Als 1670 der burgermeister-gericht-schreiber Veltman verstorben, so hette er Hesselman seine damals eilfjährige geleistete trewe diensten vorgewendet, und deswegen auch angestanden, mit dem vacierenden officio ihnen zu begnädigen. Ob nun wol der hr. burgermeister Brassart sel. und andere herren mehr in erkäntnuss solcher seiner diensten nicht allein dis officium, sonderen auch noch wol ein mehrers ihme gegönnet, auch ein ganzer löbl. magistrat ihme gnädig gewogen gewesen were, so hette gleichwohl der hr. burgermeister Wolffskeel sich auf seine person nicht resolviren wollen, sonderen es habe gemelter hr. Brassart bey gethaner constation seines gueten willens und gunsten ihme gesagt, er sehe wol, dass sein hr. collega sich nicht resolvieren wolle, er Hesselman würde fur dismal in einen sauren apfel beissen müssen, und sehen, wie den hn. Wolffskeel gewinnen könne. Welchem nach dann er durch einen gueten freund funfzig specie banco rthlr. bey jungfer Hoffbringers, iesuitressen, als schulmeisterinnen des herren burgermeisters kinderen, zu dem ende geschickt: es habe aber der hr. burgermeister selbiger bringerin zur antwort gegeben so wol als ihme auch selbsten mundlich bedeutet, nein, es were damit nit genug, sonderen es müssten deren 100 seyn, bis endlichen man bis auf 100 banco rthlr. kommen. Wie nun er noch 50 rthlr. an golt darzu geschickt, und also vermeynt gehabt, es würde nun sein verpleib dabey haben, so were noch ferners für des hn. burgermeysters liebste ein stück stulpentuchs gefordert worden, und als er darauf ein stück tuchs von dreyzehen rthlr. dahin geschickt, so wäre solch ihme wieder zuruckgeschickt worden, mit vermelden, das were nit guet gnug, es müsste ein besseres seyn, dadurch er dann veranlasset worden, durch einen kaufman, Wilhelm Gerharts genant, aus Kemperland, zwey schöner stücker tuchs anhero kommen zu lassen, welche beyde stücker dann er abermaln dahin geschickt, und der fraw burgermeisterin die wahl daraus praesentiert, inmassen dann dieselbe das beste daraus behalten, und das andere ihme wieder heimbgeschickt hette.“

1) Er wurde am 7. August 1683 als Stadtverräter vom kurfürstlichen hohen Gericht durch den Stadtgrafen und die Schöffen zum Tode verurteilt und am 12. desselben Monats auf dem Heumarkt mit dem Schwert hingerichtet.

Der Bürgermeister Maximilian von Krebs wurde vor der Untersuchungs-Kommission einer Menge Ungebührlichkeiten überführt. Beim Antritt der Regierung hatte er seine Karosse auf dem städtischen Werkhof auffrischen, malen und vergolden lassen, was alles aus der Stadtkasse bezahlt wurde. Der Stadt-Stellmacher („Assenmacher“) erklärte, dass er dem Bürgermeister einen neuen Unterwagen und eine nagelneue Kalesche gemacht habe. Und als ihm nachgewiesen wurde, dass er auf städtische Kosten an seinem Wohnhaus ein prächtiges neues Stein-Portal und auf dem Hofe eine Wagen-Remise habe errichten lassen, schämte er sich nicht, die naive Entschuldigung zu versuchen, dass letzteres „zu ehren magistratus“ geschehen sei. Auch gegen den Bürgermeister Kaspar von Cronenberg wurden schwere Anschuldigungen erhoben.

Lebhaften Anklang fanden Gülichs Bestrebungen bei der Künstlerschaft von Köln. Die Maler J. W. Pottgiesser, Michael Hambach, Gerhard Reckman u. A. findet man theils unter den ihm anhangenden Rathsherren, theils als Gülichsche Kommissarien. Der Maler Jakob de Wett<sup>1</sup> begrüßte die herankommende neue Aera sofort, als die Untersuchung gegen die schuldbeladenen Bürgermeister angeordnet war, mit einem Gedenkblatt, auf welches wir hier näher eingehen wollen. Es enthält eine geistreich behandelte Radirung allegorischen Inhalts, zugleich den einzigen Versuch des geschätzten Malers auf diesem Felde der Kunsttechnik. Links, auf erhöhtem Sitz, thront die Gerechtigkeit; ihre Rechte hält die Wage, mit der Linken hat sie ein auf ihrem Schoss liegendes Buch geöffnet, worin man auf dem einen Blatt das Wort „Leges“ liest, auf dem andern ruht eine Krone. Ein zweites aufgeschlagenes Buch bemerkt man auf dem Fussteppich mit den Worten „Transfix Verbvnts“. Ueber ihr in einer Glorie schweben der Friede und die Eintracht, ersterer einen Oelzweig, letztere ein Bündel Pfeile als Attribute haltend. Neben dem Sitz der Gerechtigkeit steht eine jugendliche Frauengestalt, mit der Rechten bekränzt sie das Haupt der thronenden Göttin, die Linke hält einen grossen Schild, auf welchem sich das Wappen der Stadt zeigt — es ist die Kölnische Jungfrau. Ihr Gefährte, eine vortreffliche rembrandteske Mannesgestalt in vornehmer Kleidung

---

1) De Wett stammte aus den Niederlanden und war im September 1677 bei der Kölner Malerzunft als selbständiger Meister aufgenommen worden.

(nicht der übliche Kölnische Bauer mit dem Dreschflegel), steht rechtshin zur Seite des Wappenschildes, die Fahne der Stadt mit der Aufschrift: S. P. Q. C. (Senatus populusque Coloniensis) haltend. In der Mitte erhebt sich im Hintergrund das Rathhaus der Stadt Köln mit Portal und Thurm. Rechts erscheint Merkur, der Götterbote, mit Flammen und blitzenden Pfeilen bewaffnet, die besiegten Geister der Zwietracht vor sich her treibend. Ein Mann im Fürstenmantel, mit einer Krone auf dem Haupt und langen Eselohren (König Midas der Goldgierige), ist über aufgehäuften Schätzen niedergestürzt. An seinem Haupt springt ein Wolf hervor, die Habgier des Vornehmen andeutend. In der Höhe fliegt über dieser Gruppe eine scheussliche Drachengestalt nebst der lichtscheuen Eule davon. Die Kupferplatte ist 6 Zoll rhein. hoch und  $9\frac{1}{4}$  Zoll breit. Der Name des Künstlers ist nicht angegeben.

Das sehr seltene Gross-Folio-Blatt hat in Typendruck die sechszeilige Ueberschrift: „TYPUS REFORMATIONIS | COLONIENSIS. | Zu Ehren und ewiger Gedächtnuss der jeniger dapf- | ferer Herren und Männer aller Welt vorgestellt, welche ihre getrewe Hände, ahn das | Gottseelige Reformations-Werk in dess Heiligen Reichs-Freyer Statt Cöllen | Anno 1680. hertzhafft geschlagen haben.“ Unten drei Strophen Verse, die obern in zwei Spalten nebeneinander:

Plaudite nunc Cives, quoniam Stiliconis ad instar  
Nunc est, qui scelerum matrem, quae semper habendo  
Plus sitiens, patulis rimatur faucibus aurum  
Pellat avaritiam, cujus faedissima nutrix  
Ambitio, quae vestibulis foribusque Potentum  
Excubat, et pretiis commercia poscit honorum.

GOTT Lob! die grosse Dienstbarkeit  
So für die Burgerschaft bereit  
Itz gantz verlieret sich;  
Der Hochmuth lieget jetzo still,  
Es heisst nicht mehr: Dieses ich will;  
Sondern man jetzo spricht:  
Ein jeder Bürger gross und klein  
In Freyheit soll gestellet sein,  
Betrübet werden nicht.

Die untere Strophe ist wiederum lateinisch:

Sic cave, namque licet, licuit, semperque licebit,  
Dicere de vitiis, personis parcere; tantum,  
Quantum jura queunt, salvâ permittere causae  
Justitiâ, varias quae postulat edere formas  
Quéis prosit patriae, pro nunc et in omnia saecla (sic),  
Amen.

Jedoch fehlt es auch nicht an giftigen Pasquillen, welche im spätern Verlauf von der gegnerischen Seite heimlich verbreitet wurden. Eins derselben, das von einem Juristen herzurühren und in Holland gedruckt zu sein scheint (es ist auf dem Titelblatt mit dem Signet des Sphäroids versehen), führt den Titel: Copia ahn Ithro Hochwürden Herren Prälaten in Petra de Sto. Petro erstatteten Berichtschreibens Lucii Veri Statt Colnisch Babel betreffend, etc. Gedruckt im Jahr 1684. (11 bedruckte Quartblätter.)

Es gelang den Feinden Gülichs, die Kölner Volkspartei und insbesondere ihren Führer Gülich, der zum Syndikus (obersten Rechtsanwalt) der Stadt ernannt worden, am Hofe des Kaisers Leopold aufs Uebelste anzuschwärzen und die Einsetzung einer kaiserlichen Kommission zum Eingreifen in die Kölner Wirren zu erwirken. Eine Deputation, welche der aus Anhängern Gülichs bestehende Rath im Dezember 1683 nach Wien abordnete, „um dem Kaiser recht und umständlich zu berichten“ und die Abberufung der Kommissarien zu erbitten, vermochte nichts auszurichten. Es erfolgte die nachdrückliche Aufforderung an die gesammte Bürgerschaft von Köln, den ergangenen kaiserlichen Mandaten und Dekreten gehorsamst nachzuleben und den kaiserlichen Subdelegirten sich zu unterwerfen. Jetzt wagte der verblendete Gülich den verhängnißvollen Schritt. Seine nicht zu rechtfertigende Weigerung, den kaiserlichen Befehlen zu gehorsamen, weil er sich überzeugt hielt, sie seien aus Täuschung hervorgegangen oder wohl gar nur untergeschoben, musste seinen Untergang unausbleiblich nach sich ziehen. Am 25. Juni 1685 geschah die kaiserliche Achtsklärung gegen ihn und seine beiden nächsten politischen Freunde. Sie lautet nach einem gleichzeitig gedruckten Plakat:

„Wir Leopoldt von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien, und Schlavonien König, Ertz-Hertzog zu Oesterich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Carnten, Crain und Würtenberg, Graff zu Tyroll etc. Thuen hiemit jedermänniglich insonderheit Burgermeister, Raht und Bürgerschaft

Unserer und des Heil. Reichs Statt Cöllen zu wissen, dass nachdem Wir zu widerbringung und erhaltung guther ruhe, friedt und einigkeit zwischen erst ermelten Bürgermeister, Rath und Bürgerschafft zu Cöllen, hingegen vorkom- und abschneidung aller jinnerlichen einschleichenden schädlichen missverständnuss und gebrechen, also zu jhrer, der Statt selbst aigener nutz und auffnehmen Unser Kays. Commission alda nicht allein allergnädigst angeordnet, sondern auch nochmals alss die unruhe jummer grösser worden, die der gemeiner ruhe und wolstand gehässige eigennutzige friedensstörer, räidelführer und auffwickler Nicolaum Jülich, Abraham Saxen, und Antonium Mesthovium, mit der schwärer straff Unser Kays. Ungnaden und Acht zum zweitemahl betröhet, und letztlich jhnen noch vier und zwanzig stundt auss Kayserl. Milte und Sanffmüthigkeit zu jhrer besserung, auch bezeigung jhres wirklichen gehorsams und underthänigster submission Unserer Kays. Commission und parition Unserer ergangener allergnädigst und gerechtigen Mandaten, Rescripten, und Decreten angesetzt, so sie aber alles freventlich, halssstarrig, hochstraffbar und unverantwortlicher weiss aussgeschlagen, verachtet und hindangesetzt, dass dahero Wir gerechtigst bewogen worden, sie obbenente ungehorsambe Aufführer Nicolaum Julich, Antonium Mesthovium, und Abraham Saxen, durch Unsere Kayserl. jhnen von mehr besagter Unser Kays. Commission insinuirten Decrets wirklich in die Acht zuerklären; Als haben Wir dan solche jhre Achts-erklärung durch gegenwertiges offenes Unser Kayserl. Patent oder dessen beglaubter abschrift (dero Wir eben als dem Original selbsten vollkommenen glauben zugestellt haben wollen) jedermänniglich kundt machen, dass sie für Unser und des Heil. Reichs offenbahre Achtere von männiglich angesehen und gehalten sein, und damit ein jedweder in allem handel und wandel, conversation, essen und trincken, sich von jhnen absondern, sie verfolgen, in einige weiss oder weeg nit schützen, auffnehmen oder beherbergen, und sie als öffentlich erklärte Achter meiden sollen, wann sie sich nicht der gleichen erklärang und straff selbsten auch theilhaftig machen wollen, und wirdt also jhr der obbenenter Achter Leib und Leben, haab und gutt, beweglich und unbeweglich, einem jeglichem erlaubt und frey gegeben dergestalt das daran niemand frevelen oder misshandelen, sondern derjenige noch von jhr ächter güteren begnadet werden sollen, welcher sie Todt oder Lebendig überbringen werde, hieran beschicht Unser ernstlicher Will und

meinung. Geben in Unser Statt Wien, den fünff und zwanzigsten Junij, Anno Sechzehnhundert fünff und achtzig, Unserer Reiche, des Römischen im sieben und zwanzigsten, des Hungarischen im dreissigsten, und des Böheimbischen im neun und zwanzigsten.

LEOPOLDT. Ad Mandatum Sacr. Caesar.  
Vt. Leopold Wilhelm, Graff L.S. Majest. proprium. Frantz  
zu Königsseggs m. p. Martin Mensshenger, m. p.“

Die Reaktion durfte nun ihr Haupt wiederum kühn erheben. Viele seiner Anhänger fielen, aus Sorge für die eigene Sicherheit, von Gülich ab. „Gülich wurde am 18. August 1685 von Stadtsoldaten in seinem Hause verhaftet, zuerst auf den in der Nähe von St. Kunibert gelegenen Thurm Erbach, am 20. August zu grösserer Sicherheit auf das Eigelsteinsthor, später auf den Bayenthurm gebracht. Anfänglich war seine Haft gelinde, und es war ihm nicht verwehrt, Freunde in seinem Gefängniss zu sehen. Später bestanden die Subdelegirten darauf, dass kein Besuch mehr zugelassen, Feder und Dinte ihm entzogen und das Licht in seinem Gefängniss des Abends um 8 Uhr ausgelöscht werde“ (Ennen). Am 5. November wurde er, nebst Sax und Meshov, weil man einen Handstreich des Volkes zu ihrer Befreiung befürchtete, nach Düsseldorf übergeführt und daselbst, auf pfalz-neuburgischem Gebiet, den Achtsvollziehern ausgeliefert, die ihn am 23. Februar 1686 bei Mülheim am Rhein, Köln gegenüber, mit dem Schwert hinrichten liessen.

Einer Sammlung von Druckschriften, welche die Gülichsche Revolutionszeit betreffen (in meinem Besitz), ist am Schluss der ausführliche handschriftliche Bericht eines Zeitgenossen über die Hauptbegebenheiten beigelegt. Er wird aus der Feder eines angesehenen, von Allem genau unterrichteten Kölner Bürgers herühren. Besonders interessant sind darin die genauen Mittheilungen über die den Tod des Geächteten begleitenden Umstände. Ich lasse den Schlusstheil hier folgen:

„Bald hierauf sind gefolgt die keyserliche scharfe mandata etliche mal nach einander, man sollte die keyserliche commission demütigst annehmen. Es sind im monat augusto des 1685. jahr durch keyserliche ordonnance subdelegirte herren von ihro fürstliche durchlaucht Pfalz-Neuburg und churfürstliche durchlaucht von Trier mit ihren patenten und vollmachtsbriefen abgeschickt zu uns, namens:

Mein herr von Hogenpott, Pfalz-Neuburg. consiliarius.

Item d. d. Anatanus<sup>1</sup>, consiliarius aulae Trevirensis. Gemelte herren sind erstlich in der Buttégass im Crantz eingekehret, haben sich aber nicht lang getrauet in der stadt Cöllen aufzuhalten, fürchtend eine auflaufung und nachstellung ihres leibs, sind derowegen auf Mülheim gewichen, haben trompetters in die stadt geschickt und zuzufolg keyserlichem befehl einige deputirten aus dem magistrat begehrt, was geschehen ist, obzwar mit grosser opposition und unwillen, denen sind die credentiales litterae eröffnet, mit scharfem befehl, dafern sich einer oder ander nicht würde zur keyserlichen commission qualificieren, selbige in den bann erklärt sein sollen, welches bannum, nach vorgehender etlicher warnungen und übergeschickten gedruckten briefen, zu Mülheim bei der windmühl mit ausblasung der trompetter einige in ihrer halsstarrigkeit getroffen, als Gulig, Sax und Mesthovium, andere aber sind auf Mülheim kommen, sich demüthigst angehend und depreciert, worunter syndikus Nabel und Mertens. Derselbe magistratus ist bewogen gewesen, die obgemelten 3 personen in verschiedenen thürmen auf stadtpforten zu arrestieren; viele commissarii sind aus furcht zur stadt hinaus geschlichen, deren dienste gleich vergeben. Der bürgermeister Rodenkirchen und bürgermeister Halfius, beide regierende herren, sind ungefähr noch 2 monat lang sammt ihren untergebenen rathsherren zu rath gesessen, haben aber keine macht noch gewalt gehabt, etwas zu beschliessen als was den herren subdelegierten ihr ordre mitgeben, denn die herren subdelegierte hatten nunmehr possessionem und das regiment sub titulo sacrae caesareae maiestatis binnen der stadt angetreten. Die 3 gefangenen Gülig, Sax und Mesthovius, als keyserliche rebellen, wurden von ihrem ersten arrestsplatz geführet auf Bayenthurm, und weil man fürchtete, es möchten die rebellischen bürger den Bayenthurm auflaufen und die gefangenen salvieren, zu dem end sind diese drei gebunden vom Bayenthurm abgeführt, auf allerheiligen-tag in einem schiff in der stille mit einer convoie von Neuburgischen kogelschützen nach Düsseldorf

---

1) Die beiden Subdelegierten vertraten den Kurfürsten von Trier und den Herzog von Pfalz-Neuburg, welche der Kaiser zu Delegierten ernannt hatte. In dem Weihbischof Freiherrn von Anethan erkannte Gülich seinen schlimmsten Richter. Auf dem Todeswege „citirte er den bischof Anethan für das jüngste gericht, ihm nach 7 tügen zu erscheinen und allda rechenenschaft geben sollte“.



abgeführt, stark bewahret bis zur zeit ihres examinis. Anfangs decembris ist der Güligs magistratus annoch sitzend von den herren subdelegierten revociert, mit ihrem rathshabit von der rathsstuben und dem rathsplatz abgewiesen, und der alter magistratus wiederum in ihre vorige ehrenstelle gesetzt und dem herrn bürgermeister Beyweg wie auch herrn bürgermeister Wischio ihre regimentsstäb cum solemnitate et ceremonia in die hand restituirt mit treulicher warnung, ihre keyserlichen maiestet gehorsam und respect, wie auch der gemeinen stadt heil und bestes wohl zu beobachten. Mit fernerer keyserlicher anordnung, dass allen und jeden rathsherren von allen dreien rathssitzungen vor und nach auf ihre zeit, wie auch den alten bannerherren zwar wirklich zur zeit hiermit die honoris restitutio solle erkannt sein, aufs wenigst mit der einführung, de resto aber dem inquisitions-protocollo anverwiesen ein jeder zu seiner verantwortung.

Hierauf folgte eine zeit lang das examen deren dreien gefangenen zu Düsseldorf. Die herren subdelegierten reiseten unterschiedliche mal<sup>ab</sup> nach Düsseldorf, um zu verhören. Sax und Mesthovius haben im anfang des examinis gern die bekenntniß ausgelassen, aber Nicolas Gulig ist immerfort halbstärrig verblieben, sagend: es ist noch nicht daran. Nach langwierigem arrest und examine dieser dreien delinquenten und rebellen ist endlich von ihre keyserlicher maiestet die sentenz<sup>1</sup> ange- langt, vom leben zum tod hinzurichten; darauf den 23. februarii<sup>2</sup> alle drei mit ihren bänden gefangene und gespannene malefizpersonen auf Mülheim geführet mit assistenz von dreien patribus societatis Jesu, nämlich:

Nicolai Guligs assistens ist gewesen reverendus pater Camp, Saxens assistens ist gewesen reverendus pater Henricus Neuman, Mesthovii assistens ist gewesen reverendus pater Franciscus Neuman.

Diese gemelten herren patres hatten über nacht den armen stündern treulich beigestanden. Nicolaus Gulig ist sehr hartnäckig verblieben, die anderen zwei haben sich williglich zum tod be- reitet, haben sich selbst unterstanden, den Gulig zu bewegen und zu bekehren, aber vergebens, denn er hat vermeint des andern

1) Das Urtheil ist bei von Mering und Reischert, Zur Geschichte der Stadt Köln III, S. 389—395 vollständig abgedruckt.

2) Nach anderer Angabe haben die Gefangenen die Nacht vom 22. zum 23. Februar in Mülheim zugebracht.

tages in die stadt Köln auf die gerichtsplatz geführt zu werden und von den seinigen mit gewalt aus des scharfrichters händen zu salvieren. Des andern tags aber wurden alle drei ausgeführt, ihnen ward vor der herren subdelegierten logement die sentenz abgelesen. Gulig vermeinte, noch nicht daran zu sein, wollte sich keineswegs einlassen, also dass ihm bedräuet, dafern er sich nicht zum tod bequemen wolle, alsdann den schergen sollte gewalt gegeben werden, stücke von ihm zu machen. Wird also auf einen karren geworfen und mit den andern auf das Mülheimer feld ausgeführt nächst bei der windmühle, allda ward er gegen all sein vermuthen des aufgerichteten schavots ansichtig und ringsum eine grosse anzahl der aufgebotenen soldaten und bauern vom land in gewehr. Da fasset Nicolaus Gulig andere gedanken, begehrt alsobald zu beichten und darauf das nachtmahl, wie auch alles mit grossem eifer geschehen. Darauf er mit fröhlichen geberden das Te deum laudamus gesungen, auf das schavot gestiegen und willig den streich mit dem schwert erwartet. Darauf 2 finger ihm abgehauen.

Hierauf ward alsbald Abraham Saxen mit sonderbaren affecten und bereuung seiner begangener missethaten mit dem schwert vom leben zum tod hingerichtet, aber übel gerichtet und nach erstem streich annoch laut geschrien.

Drittens ist Mesthovius mit dem leben pardonirt und durch Mülheim mit ruthen von dem scharfrichter zu Ratingen gestrichen, dabei des lands in acht herrlichkeiten ewig verwiesen.

Die zwei körper wurden alsbald unter den galgensplatz vergraben. Des andern tags wurde von den hiesigen henkersbuben der kopf von Gulig auf einer eisernen stange auf Bayenthurm aufgerichtet, allen passierenden zum ewigen spectacul. Selbigen tags wurde der kopf Abrahams Saxen auf einer eisernen stange auf Cunibertsturm aufgerichtet, seine kinder der stadt verwiesen.

Bald darauf ist per ordre ihro keyserlicher maiestet Nicolai Guligs seine wohnbehausung niedergerissen und der erden gleich geschleift, auf selbiger platz der posteritet zum abscheulichen exempel eine grosse säul aufgerichtet, oben darauf in der spitze einen kopf von kupfer nach seinem ebenbild ausgemacht, zu beiden seiten 2 kupferne platten in die säul eingehftet, beide mit aufschriften und famosen sprüchen, auf einer seite lateinisch, auf der andern seite deutsch, und zwar folgendes inhalts, wie zu ersehen auf folgender seite. Hierauf sind vor und nach viele ver-

laufen und in den bann für schelmen ausgerufen, ein rathsherr zur stadt ausgeißelt namens Westhoven, welcher zuvor von Gulig in ambassada nach Wien geschickt war, andere der stadt verwiesen, noch andere mit ruthen gegeißelt, öffentlich am pranger, an ein halsband geheftet, gestanden; viele andere rathsherren und commissarien dieses angemasteten regiments mit geld bestraft, ihrer dienste und würdigkeit, als hauptmanns- und fährnrichsstellen, beraubt.

#### INSCRIPTIO INFAMIS COLUMNAE.

Stehe, der du vorbeigehst, und schaue diese säul, lese und lerne, dass dieses die gerechte straf des aufruhrs sei, desselben haupt und urheber Nicolaus Gulich gewesener bürger und lintenkrämer hierselbst solches wohl verdienet, welcher wegen eines anno 1683. jahrs wider bürgermeister und rath dieser des heiligen reichs freier stadt Cöllen ganz heillos und meineidiger weis erweckten höchst schädlichen tumults, aufstands und rebellion, und begangenen lasters verletztter kaiserlicher hoheit und majestät, am 11. augusti jahrs 1685 in allerhöchst besagter kaiserlicher majestät und des reichs feind erkläret und solchem nach um vorangezogener und vieler anderer aufrührischer misshandlungen willen, zu schützung der frommen, ihm zur wohlverdienten straf und andern zum abscheulichen exempel, zu Mülheim am 23. february jahrs 1686 dem nachrichter an die hand gegeben, die 2 vorderen finger an der rechten hand auf einem stock abgeschlagen, und mit dem schwert vom leben zum tod hingerichtet, dessen leib auf dem galgenplatz allda begraben und der kopf aber auf einer eisernen stange in die höhe auf dem Bayenthurm aufgesteckt und gegenwärtige säul in kraft allergerechtesten kaiserlichen urtheils auf desselben niedergerissener und geschleifter eigener behausung platz zu seiner ewiger infamie aufgerichtet ist.

Also müssen diejenigen zu schanden werden, welche mit verachtung ihro römischen kaiserlichen maiestaet allergnädigster befehle diese stadt Cöllnische republic durch aufrührische händel zu zerstören trachten.

(Lege idem sed inversum idiomate latino)

Siste qui transis gradum,

infamem hanc columnam intuere lege et discce iustam hanc esse rebellionis poenam, quam merito tulit eiusdem auctor et caput,

Nicolaus Gulich,

quondam civis et lemniscopola, qui ob commissum contra magi-

stratum huius liberae imperialis civitatis Coloniae Agrippinae 1683 nefario motu tumultus, perduellionis ac seditionis patrati periurii laesaeque sacrae caesareae maiestatis crimen undecima augusti anni 1685 in eiusdem caesareae maiestatis et sacri Romani imperii bannum declaratus, proindeque pro merita sibi scelerum ac perduellionis poena, ad terrorem vero et exemplum aliorum Mulhemii die vigesima tertia februarii 1686 infami supplicio traditus, resectis de manu dextera prioribus duobus digitis, capite plexus, et cadaver eius sub patibulo ibidem inhumatum caputque hastili ferreo in apice turre Bavariae<sup>1</sup> huius civitatis Coloniensis infixum, in cuius perpetuo abominandam memoriam vigore iustissimae sententiae sacrae caesareae maiestatis, infamis haec columna sub hocce proprio destructae eiusdem habitationis loco erecta est.

Sic igitur pereant, qui spretis sacrae caesareae maiestatis clementissimis decretis ac mandatis inelytam hanc rempublicam Coloniensem seditiosis motibus convertere conantur.“

Der vorstehende handschriftliche Bericht, obwohl von einem Gegner Gülüchs herrührend, empfiehlt sich durch seine ruhige, massvolle Abfassung. Er gibt in den ihn einleitenden Bemerkungen unbedingt zu, dass Gülüch die Bürgerschaft um deswegen leicht für sich gewonnen habe, „alldieweilen doch von etlichen jahren, der vielen eingeschlichenen fehler und gebrechen halber, dieselbe sehr schwierig geworden“. Durch das, was man darin über sein Verhalten während der letzten Stunde vor seiner Hinrichtung vernimmt, erweist sich Ennens Urtheil viel zu scharf, der in dem grössern Aufsatz sagt: „In den Tagen, wo Alles von feilem Krämersinn erfüllt war, vermochte der trotzige, besiegte Patriot nicht mit Starkmuth und unbeugsamer Kraft dem Tod ins Anflitz zu schauen. Gülüch verlor jede innere Kraft und benahm sich wie ein zum Tode verurtheilter, seines strafbaren Treibens sich klar bewusster gemeiner Verbrecher.“ Im Gegentheil hat Gülüch, als er zur Vollziehung des Todesurtheils nach der Richtstätte gefahren wurde, auf dem Karren liegend, noch allen Punkten mit Festigkeit widersprochen: „Es ist nicht wahr, es ist erlogen. Mein Gott, ist das recht! Der Kaiser ist mit Lügen berichtet. Er wäre allzeit gut kaiserlich gewesen, er hätte recht gethan und alles

1) Eine ausnahmsweise und durchaus irrige Bezeichnung des Bayenthurms.

nach Inhalt seiner Vollmacht, opponirte *exceptionem incompetentis iurisdictionis etc.*<sup>1</sup>“

Die Schleifung des Gülich'schen Wohnhauses und die Errichtung der Schandsäule liessen nicht auf sich warten. Auch die Schreinsbücher mussten von erstem Ereigniss Kenntniss nehmen; wir sehen uns daher zu ihnen zurückgeführt. Zunächst lassen sie erkennen, wie die Vermögensverhältnisse Gülich's, besonders seit ihm sein geschäftlicher Beruf Nebensache, dagegen die politische Thätigkeit zur Hauptsache geworden, sich immer mehr zerrütteten. Eine neue bedeutende Schuldbelastung wurde am 17. Juli 1683 (*Scabinorum, Albani*) auf das Ver Hannen-Haus eingetragen. Durch gerichtliches Urtheil erhalten „*frauwe Catharina Dulmans, wittib herrn Gabrielen Bourel, und dero kinder*“ zweimal 24 Reichsthaler jährlichen erblichen Geldes auf die Antheile des Nikolaus Gülich und seiner Brüder Winand und Bernard zuerkannt. Letzterer war bereits todt und ist „*der abgelebter canonicus Bernard Gülich, sein Niclas gewesener bruder*“ genannt. Die hier erwähnte Frau Katharina Dulmans, verwittwete Bourel, ist verschieden von jener Katharina Dulmans, welche in der Theilungsurkunde vom 11. Juli 1668 (Anlage 3) als Wittve des Kaufhändlers de Reux erschien. Beide werden Geschwisterkinder gewesen sein.

Bei einer Mutation vom 13. März 1691 (*Scabinorum, Apostolorum*), auf Veranlassung von Ludwig Gülich eingetragen, liest man dann am Rande: „*Zu wissen, dass nebenstehende erbschaft, so viel nach beschehenem abbruch davon stehen plieben, durch die herren schreinmeistere auf der wallstatt besichtigt, und neben beyseits gemeldten zweyen hausern, so nun ein lang schmal haus lengs dem platz, ein gewolbte kuch und pferdsstall hinder dem steinweg, ein gart befunden hinder angeregtem stall strassenwart, welcher von hiesiger statt werkleuten bey dem verkauf vorhin im jar 1686 gemessen und 36<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fues breit und 41<sup>3</sup>/<sub>4</sub> fues lang befunden. Datum 13. martii 1691.*“ Diesen Ueberrest der Gülich'schen Besizung erhalten dann zum Eigenthum „*meister Stephan Pesch und frau Anna Koch eheleute*“, theils durch Uebertrag von Ludwig Gülich, grösstentheils aber durch gerichtliches

---

1) Vgl. den Bericht in Heft XXX, S. 162 der Annalen. Dieser Bericht ist übrigens zu sehr von Hass erfüllt, um für ein massgebendes historisches Zeugniss gelten zu können, wie dies auch der Herausgeber in einsichtsvoller und wahrheitsliebender Weise anerkannt hat.

Zuerkenntniss, „in kraft 2 decretorum vadimoniorum“. Gegenwärtig steht hier ein Neubau, Nr. 3 Gülichplatz, der Familie Pütz zugehörig. Der davor gelegene freie Platz erhielt den Namen „Gülichplatz“, wird aber nicht selten irriger Weise auch „Jülichplatz“ oder „Place de Juliers“ (nach der Stadt und vormaligen Festung Jülich) genannt. In der französischen Periode wurde ihm (um 1813) sogar der Name „Place de Jules César“ zuerkannt.

Schätzbar für die Charakteristik Gülichs ist die von Ennen aufgefundene Nachricht, dass am 16. Juli 1686 sein ärmlicher Hausrath öffentlich versteigert wurde und als ganzen Ertrag 335 Reichsthaler aufbrachte. Am 13. Oktober desselben Jahres wurde das Gülichsche Wohnhaus niedergerissen. Die von dem Haus herrührenden Tuffsteine, Platten, Balken und andern Baumaterialien ergaben bei der Versteigerung einen Erlös von 582 Rthlr. Der aus seinem „ärmlichen Hausrath“ hervorgegangene Erlös liefert eine Thatsache, die dem uneigennütigen Patriotismus des einst so mächtigen Mannes doch wohl ein aner kennenswerthes Zeugnis ausstellt.

Im Jahre 1704 erschien, mit der bertüchtigten pseudonymen Verlagsadresse des Petrus Marteau, eine 264 Seiten zählende, in Versen abgefasste Schmähschrift:

„qVInqVennaLI s eDIItIo atqVe rebeLLIs VbIorVM statVs &c.  
absqVe oMnI passIone proVt Veré eXtItIt poetIcE DeLIneatVs.  
VrbI VbIae agrIppInae & orbI VnIVerso aD CaVteLAM reprae-  
sentatVs. aVthore Fran. XaVerIo TriPs saCeLLano aVLICo Co-  
LonIensi bIbLIotheCarIo atqVe pastore septIMontano In Honeff“<sup>1</sup>.

Der Bemerkung „absque omni passione“ in dieser Titelschrift fehlt die Aufrichtigkeit.

Nach Gülichs Beseitigung kam der Anhang und Nachwuchs der ehemals dominirenden Familien wieder zur Herrschaft. Der Glanz der alten Reichsstadt Köln blieb erloschen; die Zeit des zunehmenden geistigen Versinkens trat ein. Während die untern Schichten der Bevölkerung immer mehr der Verdummung und der Verarmung verfielen, fehlte es unter den Aristokraten nicht an solchen, die Lust zeigten, eine Wiederholung früherer Missbräuche herbeizuführen.

Die Folge davon war, dass endlich, und zwar fast genau nach hundert Jahren, seit Gülich gewaltet hatte, nochmals eine

1) Die ersten drei Chronogramme ergeben das Jahr 1686, das vierte 1690.

ähnliche Revolution dem Ausbruch nahe war. Im Jahre 1777 traten bedenkliche Unruhen ein, die in ihrem weitem Verlauf nur durch die Einmischung eines kaiserlichen Mandats niedergehalten werden konnten<sup>1</sup>. Die bald darauf ausbrechenden politischen Stürme im nahen Frankreich übten auch jenseits der Ländergrenzen eine mächtige Wirkung aus. Der Geist, den die grosse französische Revolution hervorgerufen hatte, drang auch in die Mauern Kölns ein.

Noch währten Missvergntügen, Zwiespalt und gegenseitige Anschuldigungen fort, als am 6. Oktober 1794 der französische General Championnet mit seinem Jägerregiment den Einzug in die sich demüthigst unterwerfende Stadt Köln hielt und von den Volkstreunden als ein vermeintlicher Helfer und Retter jubelnd begrüsst wurde. Da musste bald Manches in anderm Licht erscheinen, als es bisher dargestellt worden war. Wohl musste man sich nun auch des Mannes erinnern, an dessen Schandsäule die Menge ein Jahrhundert lang vorüber gegangen war, ohne sein Wollen und Thun näher zu kennen. Der 17. September 1797 sollte dem Andenken Gülichs eine Genugthuung bereiten. In festlicher Weise und in Gegenwart einer hinzugeströmten unzähligen Volksmenge wurde das Schandmal zerstört und die Ehrenrettung Gülichs proklamirt<sup>2</sup>. Ein Druckblatt, welches in einer vierzehnstrophigen schwungvollen „Ode auf die feierliche Zerstörung der Schandsäule des Bürgers Nikolas Jülich“ ihn als Held und Märtyrer preist, wurde unter die Anwesenden vertheilt.

Auch erschien eine Abbildung der Säule, nach einer Zeichnung Karl Seyfrids von B. Beckenkamp radirt. Das wohlgelungene Blatt gibt dem Kopf einen trotzigen Ausdruck, lässt aber die Porträtähnlichkeit nicht verkennen. Unten liest man:

„SÆULE

des im Jahre 1686 am 23. Febr. zu Mülheim enthaupteten kölnischen Bürger Niclas Gülich, welche, nachdem sein Haus geschleiffet

---

1) Es datirt vom 15. Dezember 1789, und am 25. desselben Monats hat „ein hochedel hochweiser rath“ befohlen, dasselbe „zu jedermanns wissenschaft und schuldiger nachachtung so auf denen zünften als sonst gehörig anzuheften und durch den trommelschlag zu verkündigen“.

2) Ueber die Zerstörungsfeier des Schandmals s. von Mering und Reischert, Zur Geschichte der Stadt Köln IV, S. 246 ff., wo ausführlich berichtet ist.

worden war, in der Mitte des leeren Hausplatzes aufgeführt, und errichtet, nunmehr aber am 17. Sept: 1797. von den Kölnischen Freyheits Freunden mit grosser Feyerlichkeit und in Zulauf einer grossen Volksmenge zu Boden geworfen und zernichtet worden ist.

Carl Seyfrid: Des.

B. Beckenkam: grav:“

Das Blatt ist in gr. Fol. und hat sich bereits selten gemacht. Eine verkleinerte Nachbildung haben von Mering und Reischert ihrem Werke „Zur Geschichte der Stadt Köln“ beigegeben.

Gülichs Bildniss, lebensgrosses Kniestück, von Franz Vriendt<sup>1</sup> in Oel gemalt, besass um 1840 ein hiesiger Kunst- und Antiquitäten-Sammler, der Rentner Paul Pütz, Severinsstrasse 45. Dieser ist längst verstorben, und wohin das Bild nach seinem Tode gekommen, ist mir nicht bekannt. Die Gesichtszüge sollen in diesem Bildniss dem Metallkopf zwar nicht unähnlich gewesen sein, ohne jedoch das Herbe und Trotzige hervorzukehren.

Der der Schandsäule entnommene, aus Erz gegossene Kopf blieb bis um 1875 im Stadtarchiv zu Köln in verborgenem Verwahrsam. Da wurde plötzlich, und nicht ohne auf mancher Seite Verwunderung zu erregen, die Beschimpfung des unglücklichen Mannes wiederholt. Der Kopf, von einer Eisenstange durchstoichen, wurde von Neuem auf ein steinernes Denkmal aufgepflanzt und letzterm die merkwürdige Inschrift beigegeben:

„NACHBILDUNG DER SCHANDSAEULE,

welche im Jahre 1686

an der Stelle errichtet worden,

an welcher das auf Grund kai-

serlichen Urtheils niedergerisse-

ne Haus des wegen Rebellion

am 22<sup>ten</sup> Februar 1686 bei Muel-

heim enthaupteten

NICOLAUS GUELICH

bis zum Jahre 1797 gestanden hat.“

Eine Schandsäule, errichtet 1686 auf der Stelle eines Hauses, das bis zum Jahre 1797 gestanden hat! Man möchte auf den Gedanken gerathen, die Nemesis habe bei dieser Probe moderner Kölner Epigraphik strafend eingewirkt. Und bis zum Herbst 1885,

---

1) Er war 1652 bei der Malerzunft eingetreten und wurde wiederholt von ihr in den Rath gewählt, zuerst 1676, dann 1679. Erst nach Gülichs Sturz, nämlich im Jahre 1688, erscheint er nochmals unter den Rathsherren.



also 10 Jahre lang, war das in der Vorhalle des Archiv- und Bibliothek-Gebäudes (dem Rathhaus gegenüber) zu sehen und zu lesen. Der seitdem hier vorgenommene Umbau veranlasste die Entfernung, die hoffentlich eine dauernde sein wird.

Dagegen musste es den Verfasser der vorliegenden Abhandlung sympathisch berühren, in einem Aufsatz Heinrich Düntzers: Goethes Beziehungen zu Köln (in Pucks Monatschrift IV, S. 135) einer gerechten Auffassung zu begegnen, da Gülich hier als ein Unglücklicher bedauert wird, „welcher seinem nicht unberechtigten Kampf gegen unerträgliche Missbräuche zum Opfer gefallen“<sup>1</sup>.

Die Aufgabe, Gülichs Geschichte zu schreiben, ein vorurtheilloses, charakterfestes Bild von ihm zu zeichnen, hat ihre abschliessende Lösung noch nicht gefunden. Man wird ihn wahrlich nicht vorwurfsfrei erklären können, vielmehr muss sein Auftreten durch den Mangel an Selbstbeherrschung und äusserer Würde nur zu oft eine abstossende Wirkung hervorrufen. Seinen Fehlgängen wird man jedoch im Hinblick auf die Zustände und die Personen, denen er gegenüberstand, eine mildernde Beurtheilung nicht versagen dürfen. Ungerecht würde es sein, die volle Verantwortlichkeit für die Ausschreitungen, zu denen sich die entfesselte Volkswuth hinreissen liess, ihm aufbürden zu wollen. Es würde schwerlich in seiner Macht gelegen haben, weder sie zu verhindern noch sie zu bestrafen. Der grössere Theil der Schuld ist auf die gegnerische Seite zu wälzen, wo man nicht aufhörte, durch heimliche Umtriebe innerhalb und ausserhalb der Stadt Köln den lange verhaltenen Zorn der Menge zu reizen und das Rechtsgefühl immer von Neuem zu beleidigen. Ueberhaupt aber wird auf die von seinen triumphirenden Feinden und ihrem Anhang herrührenden, die schwärzesten Farben der Parteilichkeit und des Hasses tragenden Darstellungen eine weit grössere Vorsicht anzuwenden sein, als es bisher geschehen ist.

### Anlagen.

#### 1.

Taufbücher der Pfarre Klein St. Martin.  
(Stadtarchiv.)

Anno 1644, 31. octobris. Parentes Andreas Gulich im Schwanen auf

---

1) Der Aufsatz ist 1885 in erweiterter Ausführung als selbständige Schrift bei Ed. Wartig in Leipzig erschienen.

Heumarkt, Maria de Roess. Filius Nicolaus. Patrini Nicolaus de Roess, Elisabetha Gulich.

Anno 1648, 22. martii. Parentes Andreas Gülich im Schwanen hutstoffierer, Maria de Roiss. Filius Winandus . . .

Anno 1652, 23. martii . . . Filia Elisabetha . . .

## 2.

Schreinsbuch Scabinorum: Albani. 1362.

Verhanen haus.

. . . dominus Emundus Rotstock, miles, et domina Koletta, eius uxor legitima, donaverunt et remiserunt Gerardo Rotstocke iuniori et Nese, eius uxori legitime, domum vocatam domus Johanne, sitam ex opposito domui ad Cusynum, in cono vici parvi dicti Mommersloch, cum duabus domibus retro iacentibus in dicto vico Mommersloch situatis et domum contigue sitam versus campum inter domos Johanne et Gobelini Mareckmanni . . . anno domini m<sup>o</sup> ccc<sup>o</sup> lxii, feria vi post Reminiscere.

## 3.

Schreinsbuch Scabinorum: Apostolorum. 1668.

Kund seye, das anno eintausend sechshundert sechzig acht auf dings-tag den 26. iunii die viel ehr und tugentreiche frau Catharina Dulmans vor sich selbst, wegen ihrer verstorbener tochter Marien Franciss de Reus und als natürliche, auch gerichtlich bestettigte vormunderin uber Anna Catharina, Joannem Gerhardum und Arnoldum de Reus, ihren mit weiland hr. de Reus zeitlebens gewesenem kaufhandlers ehelich geziltten kinderen, mit ihren aid und aidsgenossen, benentlich hr. Ludwichen de Reus, hr. Nicolao Gülich vor sich selbst und als gerichtlich angeordneter vormundere uber seine minderiarige brueder Theodorum, Winandum, Ludovicum und Bernardum von weiland frauen Marien de Reus mit auch weiland h. Andrea Gülich ehelich gezilte kindere, und mit erbgenamen weiland h. Bernardi de Reus, h. Johan Meul, als mitvormunder gemelter minderiariger Gülichs, und endlich frauen Catharinen Grawels als gemelter frauen Marien de Reus vordochter und auch miterbgenamen gesagten h. Bernarden de Reus aidlich, wie sie zu recht thuen solte, erhalten, dass unter andere durch unpartheisch gelegtes los ihro frauen Catharine Dulmans zur leibzucht und deren obgemelte vier underiarigen kindern zum eigenthumb an und zugefallen seye unterm los no. 1<sup>o</sup> das neue haus, neben h. Voetzen gelegen und zum Lewen genant, mit aller seiner zubehör und von dem bau ubrigen materialien, jedoch das pro purificatione der loser ans los no. 2<sup>do</sup> davon neunhundert sechs und zwanzig reichsthr. funfzig zwey alb. herauszugeben hette, und dan endlich h. Nicolao Gülich und dessen minderiahriegen bruederen das de Reusische sterbhaus, zum Verhanen genant, mit aller zubehörde unterm los no. 3 et 4<sup>to</sup> und zuvolg alt vatterlichen testament eingewilligter option, jedoch das davon ans los no. 2<sup>do</sup> einhundertfunfzig drey reichsthr. 26 alb. herauszugeben und ihre mitinteressierte zu vergnügen, und dan hierzu obgemelten h. Ludwichen de Reus ehe-

gliebste frau Anna Maria Bonnonia, sodan h. Petrus Waldorff, ehevogt<sup>1</sup> obgemelter frauen Catharinen Grawels, ihren consensum gegeben, so hat der hh. scheffen urtheil geben, das beheltus möge und macht haben und man in kraft dessen und ertheilten consensus einen jeden an die ihme oberklerter massen anerfallene erbschaften schreiben und solches wie recht urkunden und inscriiniren solle, haben also in macht ergangenen urtheils obgemelten h. Nicolaum Gülich mit seinen vier minderiarigen bruderen, benentlich Theodorum, Winandum, Ludowicum und Bernardum Gulich geschrieben an das alinge haus Verhanen haus boven Marpforten wart entgegen dem haus zum Cousin over uf dem orde der kleiner gasse genant Mommersloch, item und dannoch an die zwey heuser achten gelegen in der Mommerslochsgasse, als die ligend für, achten, unden und oben, welche besichtigt und befunden mit einander in eine wohnbehausung incorporiert zu sein . . . Datum den 11. iulii 1668.

4.

Schreibsbuch Scabinorum: Apostolorum. 1671.

Kund seie, dass hr. Nicolaus Gülich sein funften theil des allingen hauses Verhanen hauses boven Mahrportzen . . . und dannoch der zweyer häuser achten gelegen . . . einem ehrsamem hochweisen rat unseren gnädigen herren wegen des weinzaps so hoch als ein hondert reichsthr. in capitali dergestalt verstrickt und verbunden, fals gemelter hr. Nicolaus in zahlung der kunftiger weinzapp accies saumbhaft sein wurde, dass alsdan wollgemelter rat befuegt sein solle, sich an oberklertem funftentheil wie rechtens zu erhollen. Datum den 20ten februarii 1671.

(Unmittelbar folgt eine Eintragung desselben Inhalts hinsichtlich des Fünftels von „hr. Theodorus Gülich“.)

5.

De Reux-Gülichsche Stammtafel.

Nikolaus de Reux,  
h. Katharina Chause.

1. Johann de Reux, h. Katharina Dulman.	2. Bernard de R.	3. Ludwig de R. h. Anna Maria Bononja.	4. Maria de R. h. 1) N. Grawels (davon eine Tochter Katharina, h. Petrus Walldorff), 2) Andreas Gülich.		
1. Maria Franziska de R.	3. Johannes. 4. Gerhard.	2. Anna Katharina.	5. Arnold de R.		
1. Nikolaus Gülich, geb. 1644.	2. Theodor G. geb. 1646, h. Ma- ria Katha- rina Voetz.	3. Winand G. geb. 1648.	4. Ludwig G. Dr. iuris.	5. Bernard G. Kano- nikus.	6. Elisabeth G. geb. 1652, † jung.

1) Ein hierorts selten angewandter Ausdruck für Ehemann.